

Betroffene Leistungsansprüche und Aufgabenverteilung zwischen den Fachstellen und den Standorten sowie deren Zusammenarbeit bei der Vermeidung von Wohnungsverlusten bzw. der Wohnungsversorgung von Personen, denen Wohnungslosigkeit droht, Obdachlosen und Wohnberechtigten in Unterkünften

I. Leistungsansprüche SGB II und Aufgabenteilung Fachstellen und Standorte

	Leistungsanspruch	Aufgaben der Fachstellen für Wohnungsnotfälle	Aufgaben der Standorte Jobcenter team.arbeit.hamburg
1.	Leistungen für Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 1, 4 SGB II	Feststellung des Bedarfs <ul style="list-style-type: none"> - dem Grunde nach - hinsichtlich der Höhe und - der Form (Darlehen oder Beihilfe) Feststellung der angemessenen Unterkunfts-kosten. Mitteilung über den im Einzelfall festgestellten Bedarf (Rechtsgrundlage, Angaben zum Fall, Gründe) an Standort.	Bewilligung der Leistung gemäß Bedarfsfeststellung durch die Fachstellen.
2.	Leistungen für Unterkunft und Heizung an U25-jährige, § 22 Abs. 5 SGB II	Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen. Feststellung des Bedarfs und Mitteilung an Standort entsprechend 1.	Zahlbarmachung der Leistung. Ggf. Rückforderung der Leistung
3.	Wohnungsbeschaffungskosten, § 22 Abs. 6 SGB II	Feststellung des Bedarfs und Mitteilung an Standort entsprechend 1.	Bewilligung, Zahlbarmachung und ggf. Rückforderung der Leistung entsprechend 1 und 2.
4.	Mietdirektzahlung an Vermieter, § 22 Abs. 7 SGB II	Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen. Mitteilung über den im Einzelfall festgestellten Bedarf (Rechtsgrundlage, Angaben zum Fall, Gründe) an Standort.	Veranlassung der Mietdirektzahlung gemäß Feststellung durch die Fachstelle.
5.	Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft, § 22 Abs. 8 SGB II	Feststellung des Bedarfs und Mitteilung an Standort entsprechend 1.	Bewilligung der Leistung gemäß Bedarfsfeststellung durch die Fachstelle. Zahlbarmachung der Leistungen durch Direktanweisung, ggf. Rückforderung der Leistung.
6.	Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Behebung vergleichbarer Notlagen, § 22 Abs. 8 SGB II	keine Aufgaben	Bedarfsfeststellung, Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung durch Direktanweisung, ggf. Rückforderung der Leistung.
7.	Erstausstattung der Wohnung, § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II	Feststellung des Bedarfs und Mitteilung an Standort entsprechend 1.	Bewilligung und Zahlbarmachung der Leistung gemäß Bedarfsfeststellung durch die Fachstelle.
		Bei ausnahmsweise auftretender unterschiedlicher Fallbeurteilung erfolgt eine unmittelbare Klärung zwischen Standort und Fachstelle.	

II. Zusammenarbeit Fachstellen und Standorte

	Aufgaben der Fachstellen für Wohnungsnotfälle	Aufgaben der Standorte Jobcenter team.arbeit.hamburg
Vermeidung von Wohnungsverlusten	Information an die Standorte über bekannt gewordenen drohenden Wohnungsverlust, insbesondere wenn eine Mitteilung des Amtsgerichts über eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingeht.	Information und Vermittlung des Leistungsempfängers an die Fachstelle, wenn der Standort von drohendem Wohnungsverlust – auch im Vorfeld einer Kündigung oder Räumungsklage – Kenntnis erhält.